

Einleitung Quellensteuer

Jeder arbeitende Mensch sollte prüfen, ob er auf sein Einkommen eine Einkommensteuer zahlen muss. Wenn man in einem anderen Land als man wohnt odertätig ist oder Verträge mit Personen aus einem anderen Land schließt, stellt sich die Frage, wo und wer die Einkommenssteuer zahlen muss.

Der Staat, in dem man wohnt (Wohnsitzstaat), hat ein sehr viel umfassenderes Besteuerungsrecht als ein Staat, in dem man etwa nur für ein Gastspiel oder ein Konzert auftritt oder an einer Ausstellung teilnimmt (Auftrittsstaat):

Der Wohnsitzstaat darf das weltweit erzielte Einkommen besteuern – einschließlich aller Einkünfte, die man in anderen Staaten erzielt hat. In diesem Fall gilt für Erwerbstätige die unbeschränkte Steuerpflicht .

Hingegen hat der Auftrittsstaat, in dem zum Beispiel ein*e Schauspieler*in ein Gastspiel absolviert, nur Zugriff auf das hierbei konkret erzielte Einkommen. Der Zugriff des Auftrittsstaates auf das Einkommen ist „beschränkt“. Der*die Schauspieler*in unterliegt also, weil der Auftritt in einem anderen Land als dem Wohnsitzstaat stattfindet, für das Einkommen aus diesem spezifischen Gastspiel auch in dem Auftrittsstaat, einer „beschränkten Steuerpflicht“.

Die „beschränkte Steuerpflicht“ kann also greifen, wenn ein Auslandsbezug vorliegt.

Ein Auslandsbezug liegt vor, wenn Künstler*innen, die im Ausland ansässig sind, in Deutschland auftreten. Ferner liegt ein Auslandsbezug vor, wenn im Ausland ansässige Lizenzgeber*innen (Künstler*innen) in Deutschland ansässigen Lizenznehmer*innen (Auftraggeber*innen) Nutzungsrechte einräumen.

Die beschränkte Steuerpflicht bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Künstler*innen wird etwas vereinfachend in der Branche auch „Ausländersteuer“ (nachfolgend „Quellensteuer“ genannt) genannt.

Bei Sachverhalten **ohne Auslandsbezug** kümmern sich die Künstler*innen (als natürliche oder juristische Personen) selbst um ihre Einkommenssteuer/Körperschaftssteuer. Die Vergütungsschuldner*innen (Auftraggeber*innen, Veranstalter*innen, Häuser etc.) haben nichts mit der Versteuerung der Einkommenssteuer/Körperschaftssteuer der Künstler*innen zu tun.

Dies ändert sich jedoch bei einem Auslandsbezug.

Bei der Arbeit mit Künstler*innen mit Auslandsbezug muss geklärt werden, **wo** die als Quellensteuer bezeichnete Einkommenssteuer abgeführt werden muss und **wer** dafür zuständig ist.

Wo: Die Quellensteuer muss bei den nachfolgenden zwei „Tätigkeiten“ nach §§ 1 Abs. 4, 49 EStG in Deutschland abgeführt werden, wenn keine Befreiung i.S.d. § 50c Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EStG beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt und bewilligt wird:

1. Bei darbietenden Leistungen in Deutschland
(s. 08_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Darbietung)
2. Bei der Einräumung von Nutzungsrechten
(s. 09_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Lizenzen) (häufig auch bei Werkschaffungen, bei denen auch Nutzungsrechte einräumt werden)

Anmerkung: Bei Nutzungsrechten bis zu einem bestimmten Maximalbetrag kann das Kontrollmeldeverfahren bis 31.12.2021 sowie ab dem 01.01.2022 das vereinfachte Verfahren angewendet werden (s. 10a_Leitfaden_TA_Kontrollmeldeverfahren sowie s 10b_Leitfaden_TA_Vereinfachtes Verfahren_Freigrenze)

Wer: Für darbietende Leistungen und die Einräumung von Nutzungsrechten muss der*die **Vergütungsschuldner*in** 15 % plus Solidaritätszuschlag auf das Honorar (Bruttovereinbarung) an das BZSt abführen (vgl. § 50a EStG).

Beachte: Die Quellensteuer ist nicht die einzige Steuer, die bei einem Auslandsbezug relevant wird. Aufgrund des internationalen Bezugs können sich ebenso umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten ergeben, die zu einer Zuständigkeit der Vergütungsschuldner*innen zur Abführung der Umsatzsteuer (zusätzlich zur Quellensteuer) führen (Stichwort: Reverse-Charge-Verfahren). Die Umsatzsteuer ist getrennt von der Quellenbesteuer zu prüfen, da andere Voraussetzungen und auch andere gesetzliche Regelungen gelten. Näheres zur Umsatzsteuer bei Auslandsbezug finden Sie [hier](#).

Befreiungsmöglichkeiten

Um zu vermeiden, dass die Einkünfte bei Auslandsbezug doppelt besteuert werden (weil sowohl Deutschland aufgrund der beschränkten Steuerpflicht als auch der Wohnsitzstaat des*r Künstlers*in auf das Einkommen steuerlich zugreifen möchten), hat Deutschland mit fast allen Staaten weltweit bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. In diesen Verträgen klären Deutschland und der jeweils andere Staat folgende Fragen:

- In welchem Land ist bei grenzüberschreitenden Verträgen die Quellensteuer abzuführen?
- Inwiefern werden die in dem einen Staat gezahlten Steuern auf die in dem anderen Staat zu zahlenden Steuern angerechnet bzw.
- unter welchen Umständen kann eine Freistellung von der Steuerpflicht erfolgen?

Teilweise sehen die Regelungen in den DBA günstigere Regelungen vor als der § 50a EStG. In diesen Fällen kann dann eine Befreiung von der Pflicht zur Abführung der Steuer nach dem DBA beantragt werden.

Beispiel:

Eine Galerie in Deutschland zahlt Lizenzen an eine Künstlerin in Frankreich. Nach § 50a EStG hat die Galerie (Vergütungsschuldner) die Quellensteuer an das BZSt abzuführen. Das DBA zwischen Deutschland und Frankreich sieht jedoch vor, dass die Quellensteuer für Lizenzen nicht in Deutschland, sondern in Frankreich abzuführen ist. Wenn also ein DBA für die Vertragsparteien vorteilhafter ist, weil die Quellensteuer nicht in Deutschland abzuführen ist, kann eine Freistellung/Erstattung der Quellensteuer in Deutschland beim BZSt beantragt werden bzw. das Kontrollmeldeverfahren bzw. vereinfachte Verfahren durchgeführt werden.

Weitere Informationen zum Freistellungs- und Erstattungsverfahren für darbietende Künstler*innen finden Sie hier:

Erstattungsverfahren darbietende Künstler*innen

s. 06_Leitfaden_TA_Erstattungsverfahren_Darbietung

Freistellungsverfahren darbietende Künstler*innen

s. 08_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Darbietung

Weitere Informationen zum Freistellungs- und Erstattungsverfahren für Nutzungsrechte finden Sie hier:

Erstattungsverfahren Nutzungsrechte/Lizenzen

s. 07_Leitfaden_TA_Erstattungsverfahren_Lizenzen

Freistellungsverfahren Nutzungsrechte/Lizenzen

s. 09_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Lizenzen

Kontrollmeldeverfahren

s. 10a_Leitfaden_TA_Kontrollmeldeverfahren

Vereinfachtes Verfahren

s. 10b_Leitfaden_TA_Vereinfachtes Verfahren_Freigrenze

Weitere **Befreiungsgründe für darbietende Künstler*innen** finden Sie hier:

s. 02_Leitfaden_TA_Darbietung

Weitere **Befreiungsgründe für Nutzungsrechte** hier:

s. 03_Leitfaden_TA_Lizenzen